

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

143

Gesetz: TO.A § 1 Abs. 3 i; TO.A Anlage 1 Verg.Gr. V b und
VI b

Leitsätze:

- 1) Von der Anwendung der TO.A sind Verwaltungs- und Betriebsstellen der im § 1 Abs. 3 i TO.A bezeichneten Art nur dann ausgeschlossen, wenn sie organisatorische Eigenständigkeit besitzen.
- 2) Die Tätigkeit einer Fürsorgerin fällt in den Vergütungsgruppen V b und VI b TO.A nicht unter die erste Fallgruppe der Tätigkeitsmerkmale (Angestellte im Bürodienst usw.), sondern unter die Fallgruppe der Volks- (Gesundheits-) Pflegerinnen.
- 3) Der Begriff der "selbständigen Tätigkeit" in den Merkmalen für die Büroangestellten der Verg.Gr. V b TO.A ist gleichbedeutend mit dem Begriff der für die Büroangestellten der Verg.Gr. VI b TO.A geforderten "selbständigen Leistungen". Er bezeichnet eine Gedankenarbeit, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung erfordert; eine leitende Tätigkeit oder die Unterschriftsbefugnis ist nicht erforderlich.

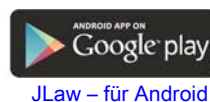
Aktenzeichen: 4 AZR 96/55

Urteil des BAG vom 9. Oktober 1957

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AZR 96/55

b Sa 229/54 (Düsseldorf, 2. Kammer Köln)

153

Verkündet
am 9. Oktober 1957

von: Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willem und Schulte für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Köln) vom 7. Dezember 1954 - 2b Sa 229/54 - aufgehoben.

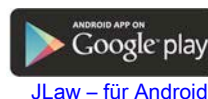
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine Gemeinde mit etwa 40.000 Einwohnern. Die Klägerin besitzt die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin und ist seit 1949 in der Jugendfürsorgestelle der Beklagten tätig, in der Vormundschaften, Pflegschaften, Unterhaltsklagen, Fürsorgerechtssachen, Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht, Jugendgerichtshilfe sowie Pflegekinder- und Adoptionsangelegenheiten bearbeitet werden. Nach der Organisation der Beklagten ist die Jugendfürsorgestelle ein Teil des Sozialamts, das als weitere Sachgebiete noch Wohlfahrtsamt, Flüchtlingsbetreuung, Sozialversicherung, Lastenausgleichsstelle und Krankenhausverwaltung umfasst.

Die Klägerin erhält die Bezüge nach der Verg.Gr. VI b TO.A. Außer ihr sind eine weitere Fürsorgerin (Verg.Gr. VI b TO.A) und ein Hilfssachbearbeiter (Verg.Gr. VII TO.A) in der Jugendfürsorgestelle beschäftigt.

Die Klägerin hat behauptet, daß sie als Leiterin der Jugendfürsorgestelle alle Arbeiten selbständig erledige und in einer Stelle von besonderer Bedeutung eingesetzt sei, so daß ihre Tätigkeit die Merkmale der Verg.Gr. V b TO.A erfülle. Sie hat mit der Klage die Zahlung der Gehaltsdifferenz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1951 gefordert, die sie zunächst auf 322,50 DM beziffert hat. In Höhe dieses Betrages hat das Arbeitsgericht am 26. April 1954 gegen die Beklagte Versäumnisurteil erlassen. Hiergegen hat die Beklagte Einspruch eingelegt. Sie hat den Klageanspruch bestritten, weil die Einstufung in die Verg.Gr. V b TO.A bei einer Fürsorgerin eine leitende Stellung voraussetze, die die Klägerin nicht innehabe. Die Klägerin hat alsdann die Klageforderung wegen unrichtiger Berechnung ermäßigt und nur noch beantragt, das Versäumnisurteil in Höhe von 235,50 DM aufrechtzuerhalten.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 31. Mai 1954 das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil eine zum Schadenersatz verpflichtende schuldhaftes Verletzung der Fürsorgepflicht der Beklagten durch unrichtige Einstufung nicht gegeben sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 7. Dezember 1954 z



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß die Einstufung in die Vergütungsgruppen der TO.A in vollem Umfange nachprüfbar sei, hält aber die Merkmale der ersten Fallgruppe der Verg.Gr. V b TO.A hinsichtlich der selbständigen Tätigkeit nicht für erfüllt, während es die Frage nach der besonderen Bedeutung der Stelle offen läßt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst anzuwenden ist. Zwar ist deren Anwendung gemäß § 1 Abs. 3 i TO.A ausgeschlossen für Verwaltungs- und Betriebsstellen, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte, gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen; solchen Zwecken dient auch die Jugendfürsorgestelle der Beklagten. Sinngemäß können aber in dieser Ausnahmebestimmung nur Verwaltungs- und Betriebsstellen mit organisatorischer Selbständigkeit gemeint sein. Dafür spricht schon die Art der aus der Ausnahmebestimmung wiederum ausgenommenen Betriebe und Verwaltungen (Staatskrankenhaus Berlin, frühere Kuranstalten der Polizei und die Gesundheitsämter, deren organisatorische Eigenständigkeit als staatliche Einrichtungen sich zur Zeit des Erlasses der TO.A aus dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 ergab). Insbesondere folgt das aus der weiteren Bestimmung, daß für die aus dem Anwendungsbereich der TO.A ausgenommenen Betriebs- und Verwaltungsstellen die TO.A und TO.B oder die Kr.T durch Dienstordnung eingeführt werden sollten, soweit die Betriebsverhältnisse dies zuließen. Der Erlaß einer Dienstordnung setzte nach § 16 AOGÖ einen Betrieb oder eine Verwaltung voraus, bei Verwaltungsstellen also eine einem Betrieb gleichzuachtende organisatorische Einheit. Dem entspricht



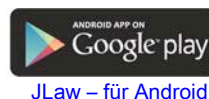
- 4 -

die Jugendfürsorgestelle der Beklagten nicht, da sie als Teil des Sozialamts nur ein organisatorisch unselbständiger Teil der allgemeinen Verwaltung der Beklagten ist.

Das Berufungsgericht ist weiter richtig davon ausgegangen, daß der Anspruch auf die der ausgeübten Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe unmittelbar auf der Tarifordnung beruht, so daß die vom Dienstherrn vorgenommene Einreihung des Angestellten in vollem Umfange der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Es hat nun sogleich untersucht, ob die Tätigkeit der Klägerin den Merkmalen der ersten Fallgruppe der von ihr begehrten Vergütungsgruppe V b TO.A insoweit entspricht, als dort eine selbständige Tätigkeit verlangt wird. Es hätte aber zuvor prüfen müssen, ob die Klägerin nach ihrer Tätigkeit überhaupt in diese Fallgruppe, d. h. zu den Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst gehört. Die Klägerin ist nämlich im Jahre 1949 als Fürsorgerin mit staatlicher Anerkennung eingestellt worden. Sie hatte nach ihrem eigenen Vortrag auch im streitigen Zeitraum (Januar bis Juli 1951) zu einem erheblichen Teil die Aufgaben einer Fürsorgerin zu erfüllen, nämlich mindestens insoweit, als sie sich den Außendienst mit der anderen Fürsorgerin geteilt hat. Für Fürsorgerinnen sind aber in der Anlage 1 zur TO.A bei den einzelnen Vergütungsgruppen besondere Tätigkeitsmerkmale aufgestellt. So sind in der Verg. Gr. IX fürsorgerische Hilfskräfte ohne Fachausbildung, in der Verg. Gr. VIII solche mit theoretischer oder praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ohne staatliche Abschlußprüfung aufgeführt. In den Vergütungsgruppen VII, VI b und V erscheinen die Fürsorgerinnen dann unter der Bezeichnung Volkspflegerinnen, und zwar wird für die Verg. Gr. VII die staatliche Abschlußprüfung einer Schule für Wohlfahrtspflege verlangt, für die Verg. Gr. VI b darüber hinaus die staatliche Anerkennung, die erst nach einjähriger praktischer Bewährung erteilt wird und von der Klägerin erworben ist; in die von der Klägerin begehrte Verg. Gr. V b schließlich sind Fürsorgerinnen (Volkspflegerinnen) in leitender Stellung einzureihen. Die Einreihung der Fürsorgerinnen in die Vergütungsgruppen ist also völ-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lig unabhängig von den Tätigkeitsmerkmalen für Büroangestellte nach ihrem eigenen Berufsbild unter Berücksichtigung ihrer besonderen Vorbildung geregelt. Schon aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Nun behauptet die Klägerin allerdings, daß die ihr neben dem Außendienst übertragenen Aufgaben über den Rahmen der Tätigkeit einer Fürsorgerin weit hinausgingen. Hierzu wird das Berufungsgericht, gegebenenfalls nach Ausübung der richterlichen Fragepflicht (§ 139 ZPO), noch nähere tatsächliche Feststellungen zu treffen haben. Ergibt sich, daß die Tätigkeit der Klägerin teils der einen, teils der anderen der beiden in Betracht kommenden Fallgruppen entspricht, so ist die Einreihung nach der überwiegenden Tätigkeit vorzunehmen (§ 3 Abs. 2 TO.A). Überwiegt die fürsorgereische Tätigkeit, so kommt es allein darauf an, ob die Klägerin in einer leitenden Stellung beschäftigt ist. Dabei wird das Berufungsgericht zu berücksichtigen haben, was die beteiligten Berufskreise gerade bei einer Fürsorgerin nach deren besonderem Berufsbild unter einer leitenden Stelle verstehen. Sollten jedoch sonstige Verwaltungsaufgaben gegenüber der fürsorgereischen Tätigkeit überwiegen, so sind die vom Berufungsgericht angewandten Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Bürodienst usw. maßgebend. Erst dann kommt es darauf an, ob die Klägerin eine selbständige Tätigkeit in einer Stelle von besonderer Bedeutung versieht.

Auch soweit das Berufungsgericht eine selbständige Tätigkeit der Klägerin bereits verneint hat, ist das angefochtene Urteil nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht meint, eine selbständige Tätigkeit im Sinne der Tarifnorm erfordere eine leitende Tätigkeit, und zwar in der Verwaltung einer Gemeinde die Leitung eines der unter der Bezeichnung "Ämter" abgegrenzten Zuständigkeitsbereiche, bei weiterer Unterteilung des betreffenden Amtes in Sachgebiete mindestens die Leitung eines Sachgebiets; die Leitung der Jugendfürsorgestelle der Beklagten obliege aber nicht



der Klägerin, sondern dem Leiter des Sozialamts. Das Berufungsgericht verkennt damit den in der Tarifnorm enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriff der "selbständigen Tätigkeit". Dieser Begriff erfordert nämlich keine leitende Tätigkeit. Weder der Wortlaut noch der Aufbau der Tätigkeitsmerkmale in den verschiedenen Vergütungsgruppen rechtfertigt die Auffassung des Berufungsgerichts. So kann beispielsweise ein Kassierer oder ein Besoldungsbuchhalter (vgl. BAG, AP Nr. 6 zu § 3 TO.A) eine selbständige Tätigkeit ausüben, ohne leitende Funktionen zu haben. Sicher werden, wie das angefochtene Urteil bemerkt, die Leiter der in der Gemeindeverwaltung geschaffenen Ämter (z. B. Steueramt, Sozialamt) regelmäßig eine selbständige Tätigkeit ausüben; die Leitung eines solchen Amtes ist schwerlich anders als in einer selbständigen Tätigkeit denkbar. Auch kann eine leitende Tätigkeit eine besondere Bedeutung der Stelle (Verg.Gr. V b) oder eine besondere Verantwortung (Verg.Gr. IV b) begründen. Nicht aber ist umgekehrt eine leitende Tätigkeit ein notwendiges Erfordernis für die Selbständigkeit der Tätigkeit oder für ihre besondere Bedeutung oder Verantwortlichkeit. Soweit die Tarifnormen eine leitende Funktion als wesentliches Begriffsmerkmal ansehen, ist das in den Tätigkeitsmerkmalen auch zum Ausdruck gebracht worden. Bei der ersten Fallgruppe der Verg.Gr. VI b TO.A ist das indessen nicht geschehen. Eine leitende Tätigkeit kann daher dort nicht verlangt werden.

Schließlich kann auch nicht der Auffassung des Berufungsgerichts beigetreten werden, daß sich eine selbständige Tätigkeit nicht aus der Summierung selbständiger Leistungen ergeben könne. Es ist auch nicht, wie die Revision meint, bei den Büroangestellten zwischen dem Merkmal der "selbständigen Tätigkeit" (Verg.Gr. V b) und den für die Verg.Gr. VI b geforderten "selbständigen Leistungen" in der Weise zu unterscheiden, daß unter selbständigen Leistungen die selbständige Erledigung zugewiesener einzelner Arbeitsvorgänge, unter selbständiger Tätigkeit dagegen die selbständige Bearbeitung eines eigenständigen Aufgabengebiets zu



verstehen wäre. Vielmehr sind die genannten beiden Tätigkeitsmerkmale für die Büroangestellten in den Vergütungsgruppen V b und VI b TO.A als gleichbedeutende Begriffe gebraucht. Diese Auffassung ist schon in früheren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts erkennbar, wenn sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist (vgl. AP Nr. 6 und Nr. 9 zu § 3 TO.A). Sie rechtfertigt sich daraus, daß in der Anlage 1 zur TO.A auch sonst beide Ausdrucksformen ohne begriffliche Unterscheidung verwendet werden. Wäre eine solche Unterscheidung gewollt und wären wirklich an das Merkmal der selbständigen Tätigkeit höhere Anforderungen zu stellen als an das Erfordernis selbständiger Leistungen, so müßte jenes Merkmal auch immer bei der höheren Vergütungsgruppe erscheinen, wie es bei den Büroangestellten der Fall ist. Das trifft aber nicht zu. Bei den Angestellten in Archiven fordern vielmehr umgekehrt die Tätigkeitsmerkmale für die Verg.Gr. VI b eine selbständige Tätigkeit und für die höhere Verg.Gr. V b selbständige Leistungen. Selbst wenn man annehmen wollte, daß in einer selbständigen Tätigkeit in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen seien, wäre das für das praktische Ergebnis ohne Bedeutung. Denn da es erforderlich und ausreichend ist, daß die Tätigkeitsmerkmale in der überwiegenden Tätigkeit erfüllt sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A), müssen selbständige Leistungen überwiegend erbracht werden; überwiegen aber die selbständigen Leistungen, so ist zugleich auch die Tätigkeit eine überwiegend selbständige. Auch diese Überlegung zeigt, daß es sich nur um verschiedene Ausdrucksformen für denselben Begriff handeln kann. Der Unterschied zwischen den Tätigkeitsmerkmalen für die Büroangestellten in den Vergütungsgruppen V b und VI b TO.A liegt somit allein darin, daß die Verg.Gr. V b TO.A eine Stelle von besonderer Bedeutung voraussetzt.

Eine selbständige Tätigkeit oder Leistung im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale liegt nicht schon dann vor, wenn es sich um eine Arbeit handelt, die nicht schematischer Art ist und auch nicht im einzelnen durch Weisungen ge-



- 8 -

lenkt wird. Andererseits ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Unterschriftsbefugnis kein notwendiges Erfordernis der Selbständigkeit; vielmehr genügt es, wenn die Vorgänge – soweit eine mit Unterschrift versehene Bekanntgabe des Arbeitsergebnisses nach außen überhaupt in Betracht kommt – bis zur Unterschriftsreife bearbeitet werden; dabei wird der Wert der Leistung durch die in der Verwaltung immer bestehende Prüfungs- und Korrekturbefugnis des Vorgesetzten nicht geschmälert. Grundsätzlich zu fordern aber ist für eine selbständige Leistung oder Tätigkeit eine Gedankenarbeit, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung enthält; in diesem Sinne sind frühere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (vgl. AP Nr. 2, 7, 9 zu § 3 TO.A) zu verstehen, in denen für den Begriff der selbständigen Leistungen eine eigene geistige Initiative gefordert wird.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Willems

Schulte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

